

STATUTEN
des Vereins
BIELERSEEFEST

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen
„Verein Bielerseefest“
besteht mit Sitz in Biel ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die alljährliche Durchführung eines Feuerwerkes und Seenachtfestes“ auf und am Bielersee. Der Anlass für die einheimische Bevölkerung und Gäste soll allgemein zugänglich sein und in Zusammenarbeit auch mit benachbarten Gemeinden durchgeführt werden.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus den Mitgliedern:
- Tourismus Biel Seeland (TBS, Gründungsmitglied)
- Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft (BSG)
- Congrès Tourisme et Sport SA (CTS)

Art. 4. Aufnahme neuer Mitglieder

Ueber die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Vereinsversammlung. Diese kann ohne Angabe von Gründen einen Beitritt / Aufnahme ablehnen. Anträge zur Aufnahme können zu jeder Zeit direkt an den Vorstand zu Händen der Vereinsversammlung erfolgen.

Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres hin erfolgen.

Art. 6 Ausschliessung

Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Art. 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III MITTEL UND HAFTUNG

Art. 8 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:
- dem jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 100.-
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Sponsorenbeiträgen
- Sammelbeiträgen

Art. 9 Rechnungsführung

Der Verein führt Rechnung, die über die gesamte Vereinstätigkeit Auskunft gibt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus wird ausgeschlossen.

IV ORGANISATION

Art. 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- **der Vorstand**
- die Rechnungsrevisoren

A DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 11 Zusammensetzung, Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

Art. 12 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Jährliche Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes sowie der Kontrollstelle;
- Bezeichnung der Personen, welche für den Verein die rechtsverbindlichen Unterschriften führen;
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Genehmigung des Budgets
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 13 Einberufung

Der Präsident/die Präsidentin lädt wann immer es die Geschäfte erfordern zu einer Mitgliederversammlung ein, mindestens jedoch einmal jährlich.

Jedes Vereinsmitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Art. 14 Vorsitz

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes. Es wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Verfasser/der Verfasserin zu unterzeichnen ist.

Art. 15 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung entscheidet per absolutem Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telefonische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vereinsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vereinsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

B DER VORSTAND

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und den weiteren von der Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern zusammen

Art. 17 Zuständigkeit

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung des Vereins
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Konstituierung des Vorstandes
- Einladung und Führung der Vorstandssitzungen

Art. 18 Beschlussfassung

Der Vorstand entscheidet per absolutem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telefonische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

C PRÄSIDIUM UND SEKRETARIAT

Art. 19 Präsident/Präsidentin

Der Präsident/die Präsidentin hat folgende Aufgaben:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung

Art. 20 Sekretariat

Der Verein unterhält ein Sekretariat, das bei Tourismus Biel Seeland TBS angesiedelt ist.

D DIE KONTROLLSTELLE

Art. 21 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei unabhängigen und fachlich ausgewiesenen Revisoren oder Revisorinnen oder einer Revisionsgesellschaft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Art. 21 Zuständigkeiten

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Uebereinstimmung der Jahresrechnung des Vereins mit den Büchern und deren ordnungsgemässe Führung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften der Art. 728 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 22 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit der Vereinsmitglieder.

Art. 23 Liquidation

Die Mitgliederversammlung führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung. Ein Aktivenüberschuss wird einer allfälligen Nachfolgeorganisation, welche den gleichen Geschäftszweck verfolgt, vergütet oder an eine durch die Vereinsmitglieder zu bestimmende soziale Institution überwiesen. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Inkrafttreten

Die Statuten sind am 17. Juli 2000 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Die Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. Juli 2007 revidiert.

TOURISMUS BIEL SEELAND

BIELERSEE-SCHIFFFAHRTS-
GESELLSCHAFTCONGRÈS
TOURISME ET
SPORT SA